



Reglement für den Transport mit dem Schulbus

Abgenommen am 27. Mai 2025
Inkrafttreten per 1. August 2025

Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Ausgangslage

In der Regel legen die Schülerinnen und Schüler den Schulweg zu Fuss oder ab dem Primarschulalter mit dem Fahrrad / Trottinett zurück. Je nach Länge des Schulweges werden jüngere Schulkinder mit dem Schulbus transportiert.

Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und der ersten beiden Primarklassen, deren Weg verhältnismässig lang ist, werden von einem Schulbus befördert.

Dieses Reglement hält fest, welche Kinder Anspruch auf einen solchen Transport haben, welche organisatorischen Grundlagen vorliegen und welche Pflichten Kinder und Eltern/Erziehungsberechtigte im Zusammenhang mit dem Schulbustransport haben.

Art. 2 Gesetzliche Grundlagen

Volksschulverordnung (VSV)

- § 8 Abs. 3 Können Schülerinnen und Schüler den Schulweg auf Grund der Länge oder Gefährlichkeit nicht selbständig zurücklegen, ordnet die Schulpflege auf eigene Kosten geeignete Massnahmen an. Fälle nach Abs. 2 bleiben vorbehalten.
- § 64 Abs. 1 Die Wohngemeinde der Eltern/Erziehungsberechtigte trägt die Kosten der Sonderschulung. Darunter fallen die Kosten für Unterricht, Therapie, Erziehung und Betreuung, Schulweg und Unterkunft in Sonderschulen und Schulheimen sowie Kosten des Einzelunterrichts und für Unterricht in Spitalschulen.
- § 66 Abs. 2 Die Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg liegt bei den Eltern/Erziehungsberechtigten.

Art. 3 Organisatorische Grundlagen

- Die **Aufsicht** über die Schulbus-Transporte hat die Schulpflege Neftenbach an die Leitung Bildung delegiert. Die Organisation wird von der Schulverwaltung vorgenommen.
- Die Schulbusfahrten werden im Auftrag und in Absprache mit der Schule durch ein Schulbusunternehmen ausgeführt.
- Für **«Reisen» einer Klasse** während der Schulzeit (bspw. Schulhaus Heerenweg zur Bibliothek Neftenbach oder zum Turnunterricht, Exkursionen etc.) ist die Klassenlehrperson verantwortlich. Die Lehrperson entscheidet, wie und mit welchem Verkehrsmittel die Klasse das Ziel erreichen kann und achtet darauf, dass die Schülerinnen und Schüler angemessen angeleitet werden.
- Das An- und Abtreten an einem **anderen Standort** als beim Schulhaus (z.B. Bushaltestelle) ist erlaubt. Die Eltern/Erziehungsberechtigten müssen rechtzeitig informiert werden.

- Kinder, die mit dem Schulbus oder einem anderen Fahrdienst gefahren werden, steigen an vorbestimmten Sammelplätzen / Haltestellen ein oder aus. An den Haltestellen wird auf ein sicheres Ein- und Aussteigen geachtet.
- Es ist der Fahrerin/dem Fahrer ohne Einverständnis der Schulverwaltung nicht erlaubt, Kind ohne Schulbus-Berechtigung zu transportieren.

Art. 4 Anspruchsberechtigte auf den Schulbustransport

Anspruch auf einen Transport mit dem Schulbus haben Kindergartenkinder und Primarschülerinnen und Primarschüler der 1. und 2. Klasse gemäss folgenden Kriterien:

- a) Kinder wohnhaft in Hünikon, welche den Kindergarten in Aesch besuchen
- b) Kinder wohnhaft in Riet, welche aus organisatorischen Gründen einen Kindergarten, die 1. oder 2. Klasse in Neftenbach besuchen
- c) Kinder wohnhaft in der Tössallmend, welche den Kindergarten besuchen
- d) Kinder wohnhaft in Aussenwachten (Hinter-, Mittel- und Oberhueb, Chälhof, Wartgut, Claisberg und Ödenhof) vom 1. Kindergarten bis zur 3. Klasse
- e) Kinder mit besonderen Bedürfnissen (z.B. Integrierte Sonderschulung)
- f) Therapiekinder, welche die Psychomotoriktherapie in Neftenbach besuchen und nicht im Kindergarten Drei Linden, Kindergarten Alte Landi oder in der Primarschule Auenrain sind
- g) Kindergarten- und Primarschulkinder vom Kindergarten Aesch oder der Schule Heerenweg, welche die Schulergänzende Betreuung besuchen

Art. 5 Ausführungsbestimmungen

Tössallmend

Kinder wohnhaft in der Tössallmend, welche den Kindergarten besuchen, werden von Montag bis Freitag am Morgen und am Mittag mit dem Schulbus gefahren. Im 2. Kindergarten werden die Kindergartenkinder am Dienstag- und Donnerstagnachmittag in den Kindergarten gefahren. Den Rückweg legen sie eigenständig zurück.

Ab der 1. Klasse legen sie den Schulweg zum Schulhaus Auenrain selbständig zurück.

Schulergänzende Betreuung

Kindergarten- und Primarschulkinder des Kindergartens Aesch oder der Schule Heerenweg, die den Mittagstisch und / oder die Nachmittagsmodule in der Schulergänzenden Betreuung besuchen, werden tagsüber kostenlos transportiert. Für die Frühbetreuung und abends müssen die Eltern/Erziehungsberechtigten für den Transport aufkommen.

Fahrten für auswärts geschulte Schülerinnen und Schüler

Schülerinnen und Schüler, die den Weg zur Sonderschule nicht selbständig zurücklegen können, haben Anspruch auf Organisation und Finanzierung des Transportes durch die Schule Neftenbach.

Transport bei Unfall eines Kindes

Kann ein Kind infolge eines Unfalls o.ä. den Schulweg vorübergehend nicht zu Fuss bewältigen, so sind in erster Linie die Eltern/die Erziehungsberechtigten für einen allfälligen notwendigen Transport zuständig. Anfragen für einen Transport an die Schulverwaltung sind möglich.

Art. 6 Verpflichtungen der Lehrpersonen, Eltern/Erziehungsberechtigte und Kinder

In erster Linie ist es die Aufgabe der Eltern/Erziehungsberechtigten, ihre Kinder mit dem Schulweg vertraut zu machen. Ein Verkehrsinstruktor der Kantonspolizei erteilt zusätzlich einmal jährlich Verkehrsunterricht. Auf Anfrage der Eltern berät er diese betreffend Schulweg / Schulwegsicherheit.

Bei Kindern, welche mit dem Schulbus gefahren werden, sind folgende Regelungen einzuhalten:

- Die Kinder müssen pünktlich am Abfahrtsort sein.
- Die Lehrpersonen beenden den Unterricht pünktlich. Die Kinder werden aber nicht vorzeitig aus dem Unterricht entlassen.
- Die Eltern/Erziehungsberechtigten sind verantwortlich, dass ihr Kind sich rechtzeitig am vereinbarten Sammelplatz / Haltestelle für den Schulbus bzw. den Fahrdienst einfindet.
- Eltern/Erziehungsberechtigte melden sich rechtzeitig via Escola-App, sollte das Kind den Schulbus nicht benützen können (Krankheit, Exkursionen etc.).
- Regeln für die Benützung des Schulbusses / des Fahrdiensts:
 - a) Die Kinder haben sich strikt an die Anweisungen der Schulbusfahrerin/des Schulbusfahrers zu halten
 - b) Jedes Kind schliesst den Sicherheitsgurt und öffnet ihn erst nachdem die Fahrerin/ der Fahrer das Zeichen dazu gibt
 - c) Zur Sicherheit aller Fahrzeuginsassen ist Lärm zu vermeiden
 - d) Im Fahrzeug darf nicht gegessen oder getrunken werden
 - e) Die Kinder sind anständig und höflich zur Fahrerin/zum Fahrer. Zuwiderhandlungen von Schülerinnen und Schülern werden der Schulleitung gemeldet.
- Kinder, welche regelmässig zu spät am Abfahrtsort erscheinen und solche, die sich den Anweisungen der Schulbusfahrer widersetzen, können von der Mitfahrt ausgeschlossen werden.
- Den Eltern/Erziehungsberechtigten ist es freigestellt, ihr Kind jederzeit definitiv bei der Schulverwaltung vom Schulbustransport abzumelden.

Art. 7 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. August 2025 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle mit diesem Reglement in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Von der Schulpflege mit Beschluss vom 27.05.2025 genehmigt.

Schule Neftenbach

Der Präsident: Walter Feuchter

Die Leitung Bildung: Judith Germann